

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Franz Glaser, Hans Nießl, Dr. Wolfgang Rauter und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 963), mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird (Zahl 17 - 690) (Beilage 966).

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, in seiner 38. Sitzung am Donnerstag, dem 6. Juli 2000, beraten.

Landtagsabgeordneter Thomas wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Thomas den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Obmann Dr. Moser stellte nach seiner Wortmeldung den Antrag, daß im vorliegenden Gesetzentwurf unter § 53 Abs. 5, dritte Zeile, die Wortfolge „und Lichtbildaufnahmen“ entfällt und durch die Wortfolge „Lichtbild- und Tonbandaufnahmen mit Ausnahme des amtlichen Tonbandprotokolles“ ersetzt wird.

Somit lautet § 53 Abs. 5, zweiter Satz:

„Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Lichtbild- und Tonbandaufnahmen mit Ausnahme des amtlichen Tonbandprotokolles sind unzulässig.“

Nach einer Wortmeldung von Landtagspräsident DDr. Schranz wurde der Antrag des Berichterstatters unter Einbezug der vom Obmann Dr. Moser gestellten Abänderung zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt daher der Rechtsausschuß den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, mit der vom Obmann Dr. Moser gestellten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 6. Juli 2000

Der Berichterstatter:
Thomas eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.